

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Olderup** in der Sitzung am **28.11.2018** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

[1] Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

[2] Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

5) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie sonstige durch das Mahnverfahren entstandene Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§4 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte

- 1 Grabplatz – jährlich.....	28,00 €
- 2 Grabplätze – jährlich.....	56,00 €
- 3 Grabplätze – jährlich.....	72,00 €
- 4 Grabplätze – jährlich.....	92,00 €
- 5 Grabplätze – jährlich.....	112,00 €
- 6 Grabplätze – jährlich.....	122,00 €
- 7 Grabplätze – jährlich.....	132,00 €
- 8 Grabplätze – jährlich.....	142,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte

je Grabbreite - jährlich 35,00 €
(es dürfen nur liegende Grabmale im
Format bis max. 50 cm x 50 cm / mind. 10 cm dick verwendet werden)

3. Urnengrabstätte auf dem Urnengemeinschaftsfeld

je Grabbreite für 20 Jahre..... 600,00 €
(es dürfen nur liegende Grabmale im festgelegten
Format 40 cm x 30 cm / mind. 10 cm dick verwendet werden)

4. Die Gebühren beziehen sich auf ein Jahr, werden aber im Voraus auf 25 Jahre, bzw. 20 Jahre für eine Urnenbeisetzung erhoben, wobei die übrigen Wahlgrabplätze stillschweigend mit verlängert werden, wenn nicht eine andere Vereinbarung erfolgt.
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter Nr. 1 berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung.

Für das Ausheben und Verfällen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und das Abhügeln der Grabstätte

1. Für eine Erdbestattung in Wahlgrabstätten
 - für Säрге bis 1,20 m 150,00 €
 - für Säрге über 1,20 m 400,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung 100,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 2

IV. Sonstige Gebühren

..... Benutzung der Leichenhalle..... 100,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines liegenden Grabmals 15,00 €
 - b) eines stehenden Grabmals einschl. der jährlichen
Standsicherheitsprüfung 40,00 €

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten,
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§6 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirche-nf.de zur Einsichtnahme hinterlegt und tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Olderup, den 02. Dezember 2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Olderup
- Der Kirchengemeinderat -

Gez. Heike Braren

Vorsitzende/r des KGR

(Kirchensiegel)

gez. Nadine Koop

weiteres Mitglied des KGR

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
-Kirchenkreis Nordfriesland-

Breklum, den 29.11.2018

(Kirchenkreissiegel)

Gez. Kay Petersen
